

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Maikammer  
vom 18.12.2018**

Der Ortsgemeinderat Maikammer hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.


**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

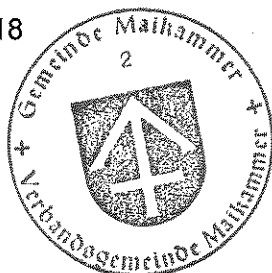
- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.10.2009, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 05.03.2015, außer Kraft.

Maikammer, 18.12.2018

  
Karl Schäfer  
Ortsbürgermeister



**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

<b>I. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte</b>	
>bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	205,00 €
>vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	505,00 €
<b>II. Überlassung eines Urnenreihengrabes auf die Dauer Ruhezeit</b>	
am Gedenkstein "Leere Wiege" (Beisetzung von Fehl-, Früh,- oder Totgeburten anonyme Urnengrabstätten	82,00 €
Urnengemeinschaftsgrabstätte (inkl. Pflege)	120,00 €
	920,00 €
<b>III. Verleihung des Nutzungsrechtes einer Grabstätte nach § 2 Abs. 2</b>	
Einzelgrabstätte normal	600,00 €
Einzelgrabstätte tief	1.200,00 €
Einzelgrabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab	743,00 €
Einzelgrabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab tief	1.486,00 €
Doppelgrabstätte normal	1.200,00 €
Doppelgrabstätte tief	2.398,00 €
Doppelgrabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab	1.486,00 €
Doppelgrabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab tief	2.970,00 €
jede weitere Grabstätte, normal	600,00 €
jede weitere Grabstätte, tief	1.200,00 €
jede weitere Grabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab	743,00 €
jede weitere Grabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab tief	1.486,00 €
Urnengrabstätte	600,00 €
Urnenkammer	3.065,00 €
<b>IV. Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr</b>	
Einzelgrabstätte normal	21,00 €
Einzelgrabstätte tief	40,00 €
Einzelgrabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab	25,00 €
Einzelgrabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab tief	50,00 €
Doppelgrabstätte normal	40,00 €
Doppelgrabstätte tief	83,00 €
Doppelgrabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab	50,00 €
Doppelgrabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab tief	98,00 €

jede weitere Grabstätte, normal	21,00 €
jede weitere Grabstätte, tief	40,00 €
jede weitere Grabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab	25,00 €
jede weitere Grabstätte, Sonder- und Vorzugsgrab tief	50,00 €
Urnengrabstätte	21,00 €
Urnenkammer	148,00 €
Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer III. erhoben.	
<b>V. Ausheben/Schließen der Gräber und Ausgraben/Umbetten von Leichen und Aschen</b>	
Der Arbeitslohn für das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen ist vom Auftraggeber direkt an den Arbeitsausführenden zu erstatten.	
Gleiches gilt für entstehende Kosten im Rahmen etwaiger für den Grabaushub erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, insbesondere für die Sicherung benachbarter Grabstellen.	
<b>VI. Abräumen von Gräbern und Entsorgung von Grabmalen</b>	
Für das Abräumen von Gräbern sowie die Entsorgung der Grabmale, der Grabeinfassungen und der Grabfundamente durch die Friedhofsverwaltung und deren Beauftragte wird die Gebühr hierfür nach Aufwand erhoben.	
<b>VII. Benutzung der Leichenhalle</b>	
Benutzung der Leichenhalle	327,00 €
Benutzung einer Leichenzelle (inkl. Leichenwagen)	191,00 €
<b>VIII. Verwaltungsgebühren</b>	
Für die Bearbeitung eines Antrages auf Errichtung von Grabmalen, Einfassungen oder sonstigen Anlagen je Antrag	53,00 €
<b>IX. Zulassung von Gewerbetreibenden</b>	
Dauerzulassung	530,00 €
Zulassung auf die Dauer von 5 Jahren	200,00 €
Einmalige Zulassung	67,00 €
<b>X. Sonstige Gebühren</b>	
Umschreibung von Grabnutzungsrechten	14,00 €

Ausstellen von Leichenpässen	20,00 €
Verlängerung von Nutzungsrechten	27,00 €
Sonstige Leistungen, je angefangen halbe Stunde	32,00 €
Gestattung von Ausnahmen von Vorschriften der Friedhofssatzung	46,00 €